

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 14.03.2023		
Beratungspunkt	<b>Gnadentalkapelle - Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg 19.10.2022</b>		
Anlagen	Anlage 1 - Urteil vom 19.10.2022		
Kontierung			
Gäste	Herr Rechtsanwalt Mölter		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 1-85/19	Sitzung GR-NÖ	Datum 17.09.2019

Erläuterungen:

Hinsichtlich der unstreitig sanierungsbedürftigen denkmalgeschützten Gnadentalkapelle in Neudingen ergaben sich ab dem Jahr 2017 Meinungsverschiedenheiten zwischen der Katholischen Kirchengemeinde und der Stadt Donaueschingen hinsichtlich der Sanierungspflicht an sich und deren Kostentragung.

Maßgeblich und Streitgegenständlich ist ein Tauschvertrag aus dem Jahr 1956 zwischen der Gemeinde Neudingen und dem Fürstenhaus, in welchem die Gemeinde Neudingen für sich und ihre Rechtsnachfolger die Pflicht zur baulichen Unterhaltung der Gnadentalkapelle übernahm. Im Gegenzug übernahm das Fürstenhaus für sich und seine Rechtsnachfolger die Neubau- und Unterhaltungspflicht am Kaplaneihaus in Neudingen.

In einem Tauschvertrag aus dem Jahr 1988 wurde dann noch zwischen dem Fürstenhaus und der Kaplaneipfründe Neudingen das Eigentum an dem mit dem Kaplaneihaus bebauten Grundstück an das Fürstenhaus und das Eigentum an dem mit der Gnadentalkapelle bebauten Grundstück an die Kaplaneipfründe Neudingen veräußert.

Die im Jahr 2019 intensivierten Gespräche ergaben ein Angebot des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, dass dieses bereit wäre, auf eine künftige Bauverpflichtung der Stadt Donaueschingen zu verzichten, wenn diese die Gnadentalkapelle ein letztes Mal instand setze. Das Angebot scheiterte schließlich an der internen Nicht-Durchsetzbarkeit innerhalb der Katholischen Kirche.

Man einigte sich im Frühjahr 2020 aber darauf, dass die Katholische Kirche die Sanierung selbst durchführen und die Kosten „vorschießen“ wird. Ferner einigte man sich darauf, die Kostentragungspflicht durch ein Gerichtsverfahren klären zu lassen.

Die mündliche Verhandlung fand am 19.10.2022 statt. Die Stadt Donaueschingen wurde durch Herrn Rechtsanwalt Horst Mölter vertreten, der auch in der heutigen Sitzung anwesend sein wird und nähere Erläuterungen zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Feststellungsklage geben wird.

Durch das Verwaltungsgericht wurde festgestellt, dass die beklagte Stadt Donaueschingen verpflichtet ist, die von der Kirchenbaulast umfassten Kosten der Sanierung der Gnadentalkapelle in Neudingen aufgrund der Kirchenbaulast zu tragen. Das Urteil, zugestellt am 15.02.2023, ist als Anlage 1 beigelegt.

Das Gericht begründet, die Sanierungspflicht der Stadt Donaueschingen ergebe sich direkt und immer noch aus dem Tauschvertrag von 1956 und die dort geregelte Verpflichtung zur Tragung der Baulast durch die Gemeinde Neudingen. Der spätere Tauschvertrag, durch welchen 1988 die Katholische Kirche Eigentümerin der Gnadentalkapelle geworden sei, ändere hieran nichts. Die Baulastverpflichtung hinsichtlich der Gnadentalkapelle stehe nicht in einem Austauschverhältnis zur Bauverpflichtung des Fürstenhauses hinsichtlich des Kaplaneigebäudes.

Herr Oberbürgermeister Pauly, Herr Rechtsanwalt Mölter und Herr Butsch berieten sich im Vorfeld der Sitzung mit dem Ergebnis, auf das Einlegen von Rechtsmitteln gegen das Urteil zu verzichten.

<u>1</u>
4
Z
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom aktuellen Sachstand Kenntnis und genehmigt den Rechtsmittelverzicht.

Beratung: